



## Leitfaden "Empfehlenswerte digitale Kindermedien" Schwerpunkt: Kinderwebseiten

### Unsere Ziele

*Gute digitale Kindermedien bieten einen anregenden, geschützten und fehlertoleranten digitalen Erfahrungsraum für Kinder. Sie stellen den für Kinder so wichtigen "Positive Content" zur Verfügung, der sie auf Augenhöhe informiert, der ihnen Spaß macht, ihnen den Rücken stärkt, der ihre Medienrechte wahrt und Kinder in die "große Onlinewelt" hineinwachsen lässt.*

*Wertvolle digitale Kindermedien sind altersgerecht, zielgruppenadäquat, sprechen Kinder an und gehen auf ihre Bedürfnisse ein, sei es mit spielerischen und humorvollen oder informativen und edukativen Angeboten. Dieser positive, hochwertige Content ist eine wesentliche Säule eines zeitgemäßen Jugendmedienschutzes.*

*Digitale Kindermedien, die Positive Content in der genannten Weise zur Verfügung stellen, können mit dem Seitenstark-Gütesiegel ausgezeichnet werden. Um das Siegel zu erhalten, erfüllen sie die „Qualitäts-Standards für digitale Kindermedien“, die Seitenstark in einem Grundsatzpapier definiert hat.*

*Im nachfolgenden Leitfaden sind Hinweise formuliert, die der konkreten Umsetzung der Seitenstark-Qualitätsstandards auf Kinder-Webseiten dienen. Der Leitfaden versteht sich als Orientierungshilfe für die Anbietenden von Kinder-Webseiten und ermöglicht ihnen, die Qualität ihres Angebotes zu überprüfen und zu verbessern. Zugleich bildet er eine Handreichung für die Jury, die über die Vergabe des Gütesiegels entscheidet.*

### 1. Zielgruppe

Die Hauptzielgruppe der Seite sind Kinder. Ihre Inhalte sind alters- und entwicklungsgerecht und orientieren sich an den jeweiligen Fähigkeiten der adressierten Altersgruppe. Die Aufbereitung der Inhalte setzt die verwendeten Medienformate altersangemessen ein.

Die Kinderseite enthält ein kindgerechtes Impressum.

Die Anbietenden informieren sowohl Kinder als auch Eltern, Erziehende und andere Interessierte über Zielsetzung, konkrete Zielgruppe (z.B. Altersgruppe) und Schwerpunkte der Seite.

## 2. Kinderfreundliche Bedienung, Redaktion und Information

Die Kinderseite ermöglicht Kindern einen leichten Zugang zu ihren Inhalten. Sie ist benutzerfreundlich, intuitiv und barrierearm gestaltet. Navigation und Menüführung dienen der einfachen Orientierung und sind an die motorischen und kognitiven Fähigkeiten der Zielgruppe angepasst.

Die Kinderseite stellt Kindern vertrauenswürdige und verlässliche Inhalte zur Verfügung. Die Anbietenden gehen verantwortungsvoll mit den Inhalten ihrer Seite um. Dieser Verantwortung kommen sie insbesondere nach, indem sie folgende Hinweise beachten:

- Die Kinderseite wird redaktionell betreut und regelmäßig gepflegt.
- Anfragen von Kindern werden zeitnah, kindgerecht und inhaltsbezogen beantwortet.
- Der Großteil der Inhalte ist kostenlos und für Kinder frei zugänglich.
- Die Inhalte sind sorgfältig recherchiert und entsprechen den Fakten.
- Kritische Sachverhalte werden verständlich und differenziert dargestellt, so dass Kinder sich eine eigene Meinung bilden können.
- Verwendetes Material wird gemäß Urheberrecht mit Quellenangaben versehen.

## 3. Medienkompetenz und Kompetenzen für eine digital geprägte Welt

Die Kinderseite eröffnet Kindern einen geschützten Raum, in dem sie die digitale Welt erkunden können. Sie fördert und stärkt Kinder in ihrer Medienkompetenz und leistet einen Beitrag, dass Kinder sich in einer durch Medien geprägten Welt zurechtfinden und in ihr handeln können.

Kinder profitieren von einer diversen, vielfältigen, vernetzten Kinderseitenlandschaft. Jede einzelne Kinderseite kann einen Beitrag zur Medienkompetenzförderung leisten, etwa indem sie einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Kinder können sich auf der Seite eigenständig und selbstbestimmt bewegen.

- Kinder können auf der Seite selbst kreativ werden und erhalten Anregungen, um selbst Dinge zu gestalten, zu erforschen, zu tun.
- Kinder erhalten direkte Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe, etwa Inhalte selbst zu erstellen oder untereinander zu kommunizieren (siehe auch Punkt 7.1.: Hinweise zum Datenschutz). Zumindest bekommen sie Anregungen, wie sie sich zu einem Thema beteiligen oder engagieren können - auf der Kinderseite und darüber hinaus.
- Wenn Kinder selbst auf der Kinderseite etwas veröffentlichen, erhalten sie die Möglichkeit, Feedback zu bekommen und in den Austausch mit anderen zu gehen. Dies passiert in einem geschützten Rahmen (siehe Punkt 7.1.: Hinweise zum Datenschutz).
- Kinder erhalten auf der Seite extra für sie aufbereitete Informationen zu gesellschaftlichen Themen (z.B. Politik, Kultur, Medien, Bildung). Die Informationen und Inhalte sind für Kinder in ansprechender Form und zeitgemäß gestaltet und umgesetzt, so dass Kinder sie gut und gerne rezipieren können (Text, Bild, Audio, Video, Zugang über PC und mobile Endgeräte).
- Kinder werden auf der Seite dabei unterstützt, Informationen, Inhalte und Angebote kritisch zu reflektieren und zu beurteilen.
- Kinder erhalten auf der Seite Orientierung, wo sie sich bei Schwierigkeiten Hilfe und Unterstützung holen können. Sofern die Seite selbst keine weiteren Informationsangebote für Kinder zur Verfügung stellt, verlinkt sie auf entsprechende Kinderseiten.

Die Kinderseite verlinkt auf andere Kinderseiten, die weitere Aspekte der Medienkompetenzförderung berücksichtigen. Dabei werden Seiten mit dem Seitenstark-Gütesiegel oder Mitglieder im Netzwerk Seitenstark bevorzugt verlinkt. Daneben soll insbesondere auf die Angebote hingewiesen werden, bei denen es explizit um die Förderung von digitaler Medienkompetenz geht.

#### 4. Vernetzung, Links, Social Media

Kinderseiten können Kindern einen besonders vielfältigen Erfahrungsraum bieten, wenn sie sich untereinander vernetzen und ihre Inhalte durch sinnvolle Verlinkungen und Linktipps ergänzen. Mit dem Seitenstark-Gütesiegel ausgezeichnete Angebote oder Angebote, die im Seitenstark-Netzwerk vernetzt sind, eignen sich dabei besonders, um Inhalte auszutauschen, zu teilen oder in das jeweilige Angebot einzubinden. Dabei beachten die Anbietenden folgende Hinweise:

- Links und Linktipps führen möglichst auf zielgruppengerechte Angebote, die das Thema sinnvoll ergänzen.

- Um Kinder und Erwachsene beim Auffinden positiver Inhalte zu unterstützen, wird das Seitenstark-Gütesiegel deutlich erkennbar sowohl auf der Kinderseite als auch auf der Seite für Erwachsene eingebunden und mit der Seitenstark-Kinderseite verlinkt.
- Bei jeder von der Website wegführenden Verlinkung weist ein Fenster auf das Verlassen der Seite hin. Die Kinder können das Verlassen der Website über einen Button/Link abbrechen.
- Um Kindern die Rückkehr zur eigenen Seite zu erleichtern, erfolgt die Verlinkung in einem neuen Tab / Fenster.
- Interne und externe Links werden, soweit möglich, regelmäßig auf Funktionalität und Inhalt geprüft.
- Das Angebot enthält eine leicht auffindbare Hilfe-Seite, auf der die Kinder Fragen zum Webangebot stellen und möglicherweise unangemessene Inhalte melden können. Ergänzend kann an dieser Stelle auf Hilfs-Angebote für Kinder verlinkt werden, die Probleme haben und Hilfe benötigen (wie z.B. die Rat- und Hilfe-Seite der Blinden Kuh oder Hanisauland, Kinder- und Jugendtelefon, kidkit.de und ähnliche).
- Kindgerechte Webangebote sind datensparsam. Aus diesem Grund sollten sie auch im Bereich Social-Media Vorsicht walten lassen. Wünschenswert ist der Verzicht auf Social-Media-Plugins auf Webangeboten für jüngere Kinder. Social-Media-Aktivitäten und Share- und Like-Buttons können im Erwachsenenbereich der Seite angezeigt werden.
- Um die automatisierte Übertragung personenbezogener Daten zu unterbinden, werden Social-Media-Buttons über eine Zwei-Klick-Lösung oder über den Shariff-Button angeboten. In der Datenschutzerklärung wird auf die Übertragung der Daten bei Aktivierung hingewiesen.
- Eine Einbindung von Filmen, Podcasts und anderen Medien ist auf Kinderseiten wünschenswert und mit dem Vorrang der Datensparsamkeit abzuwägen. Eine Einbindung erfolgt nach Möglichkeit über kindgerechte, pädagogisch betreute Plattformen, oder über eigenes Hosting.

## 5. Werbung und Verkauf

Kinderseiten bieten Kindern einen geschützten Raum. Dies heißt jedoch nicht, dass Kinderseiten Kinder von jeglichen Einflüssen abschirmen sollen, sondern vielmehr, dass sie ihnen im Umgang mit diesen Einflüssen Orientierung bieten und Souveränität vermitteln. Deshalb können auch Kinderseiten Werbung schalten. Auch Verkaufsseiten sind möglich. Wichtig ist dabei jedoch einerseits, dass der redaktionelle Teil der Seite den Anteil von Werbung und Verkauf deutlich

überwiegt, die Kinder Werbung und Verkauf als solche erkennen und nicht mit dem Inhalt verwechseln können und schließlich, dass die Kinder lernen, souverän mit Onlinewerbung und Konsum umzugehen. Dazu geben die Anbietenden folgende Hilfestellungen:

### 5.1. Werbung

- Werbung ist optisch vom Inhalt abgegrenzt und wird als „Werbung“ bezeichnet. Werbung findet nur in (technischen) Formaten statt, die den freien Zugang zum Content jederzeit ermöglichen.
- Es werden nur Produkte beworben, die für Kinder angemessen sind.
- Die Werbung ist nicht aufdringlich (z.B. keine Overlays) und kann leicht beendet werden.
- Die Werbung enthält keine direkte Kaufaufforderung an Kinder und fordert sie auch nicht unmittelbar auf, Erwachsene zum Kauf der beworbenen Waren zu bewegen. (§6, Nr. 2 und 3 Jugendmedienstaatsvertrag)
- Kinder bekommen mit einer verbindlichen Kennzeichnung von Werbung möglichst auch Wahrnehmungshilfen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, Onlinewerbung zu erkennen, zu verstehen und souverän damit umzugehen. Die Kennzeichnung der Werbung unterstützt Kinder dabei, Onlinewerbung zu erkennen und vom Inhalt der Seite deutlich zu unterscheiden.

### 5.2 Verkauf

- Verkaufsseiten sind eindeutig als Produktinformations-, Angebots- und Verkaufsseiten (Shop) gekennzeichnet und unterscheiden sich in Sprache und Design signifikant vom redaktionellen Teil.
- Im redaktionellen Teil wird nicht auf den Shop hingewiesen und weder auf die eigene noch auf fremde Verkaufsseiten verlinkt.
- Beim Klick auf den Shop öffnet sich möglichst eine Zwischenseite, die die Kinder darauf hinweist, dass sie sich jetzt im Verkaufsbereich bewegen.
- Es gibt im Shop keine direkte Kaufaufforderung an Kinder.
- Im Shop werden nur Waren verkauft, die auch für Kinder angemessen sind.
- Auf eine bevorstehende Verkaufsaktion und ihre Konsequenzen wird deutlich hingewiesen.
- Kinder werden darauf hingewiesen, dass nur die Eltern im Shop einkaufen dürfen.

## 6. Mitgliedschaften, Spendenaktionen, Einwerbung von Spenden

Kinderseiten von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen sind eine Bereicherung für die Kinderseitenlandschaft, wenn sie nicht allein dem Zweck dienen, Mitglieder zu gewinnen und Spenden einzuwerben, sondern Kindern einen informativen Mehrwert bieten.

Folgende Hinweise sollen den Anbietenden helfen, diesen Anspruch zu erfüllen:

- Wenn Kinder grundsätzlich Mitglied der anbietenden Organisation werden oder an kindgerechten Angeboten der Organisation teilnehmen können, so wird darüber auf der Kinderseite lediglich informiert. Eine beeinflussende Werbung für die Mitgliedschaft oder für andere kostenpflichtige (Mitmach-) Angebote findet nicht statt.
- Es ist auf der Kinderseite nicht möglich, eine Mitgliedschaft abzuschließen oder ähnliche mittel- und langfristige Verpflichtungen gegenüber der anbietenden Organisation einzugehen. Im Erwachsenen-Bereich der Kinderseite kann jedoch auf entsprechende Seiten der Organisation verlinkt werden.
- Vielmehr zeigen die Anbietenden den Kindern Mittel und Wege auf, wie sie die Vereinsziele ggf. unterstützen können, ohne Mitglied zu sein oder ähnliche Verpflichtungen gegenüber der Organisation einzugehen.
- Werden Kinder aufgerufen, Spendenaktionen bekannt zu machen oder Geld für einen bestimmten Zweck zu sammeln, erfolgt eine eindeutige Erklärung, wofür gesammelt wird und wie Erwachsene spenden können.
- Buttons für eine einmalige Spende befinden sich nur im Erwachsenen-Bereich der Seite und werden vom Kinderbereich aus nicht verlinkt.

## 7. Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung

Auf der Kinderseite werden die Bestimmungen des Jugendmedienschutzgesetzes (JMStV) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten, das Angebot ist datensparsam gestaltet.

Als Orientierungshilfe für die Anbietenden sei an dieser Stelle auf folgende Regelungen der DSGVO explizit hingewiesen:

- Es werden nicht mehr Daten abgefragt als für die jeweilige Aktion unbedingt notwendig sind.
- Die Datenschutzpraxis ist transparent, und die Informationen darüber sind von jeder Seite aus erreichbar.

- Daten werden nur so lange gespeichert, wie unbedingt notwendig.
- Erhobene Daten können jederzeit überprüft, gelöscht und deren weiterer Erhebung widersprochen werden.
- Sofern eine Weitergabe von (personenbezogenen) Daten an Dritte stattfindet, informieren die Anbietenden darüber.
- Die Anbietenden sorgen für die Sicherheit der erhobenen und gespeicherten Daten.
- Die DSGVO legt das Mindestalter für die Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten auf 16 Jahre fest. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist somit eine Einwilligung der Eltern notwendig.

Besondere Vorsicht sollten Anbieterinnen und Anbieter von Kinderseiten bei der Einbindung von Medien kommerzieller Plattformen walten lassen:

- Die Einbindung von Medien kommerzieller Plattformen erfolgt in einem „erweiterten Datenschutzmodus“. Da auch in diesem Modus Daten bei Aktivierung des Mediums abgefragt werden, muss über einen Cookie-Hinweis eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen und in der Datenschutzerklärung ein Hinweis auf die Verwendung von kommerziellen Plattformen im „erweiterten Datenschutzmodus“ gegeben werden.

### 7.1. Angebote zur Interaktion: Chats, Foren, Blogs, Communitys

Die Anbietenden der Webseite tragen durch technische, redaktionelle und organisatorische Anstrengungen sowie zusätzliche Hinweise dafür Sorge, Kindern höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten und Orientierung zu bieten. Dabei orientieren sie sich insbesondere bei partizipativen Angeboten an folgenden Hinweisen:

- Partizipative Angebote können anonym und ohne Angabe persönlicher Daten genutzt werden (siehe DSGVO).
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nicht. Ein Austausch personenbezogener Daten oder privater Nachrichten zwischen den Nutzenden ist nicht möglich (siehe DSGVO).
- Interaktive Angebote müssen moderiert werden. Beiträge werden von der Redaktion geprüft und unangemessene Inhalte und persönliche Daten gelöscht.

- Wünschenswert ist eine Vorabmoderation, insbesondere dann, wenn das Angebot auch jüngere Kinder anspricht.
- Falls für einen Login-Bereich persönliche Daten abgefragt werden, müssen Eltern informiert werden und schriftlich das Einverständnis zur Erhebung der Daten geben. Zusätzlich werden die Kinder mit kurzen Aufklärungstexten über den Grund und über die Nutzung der Daten informiert oder es wird auf die kindgerechte Datenschutzerklärung verlinkt.

## 7.2. Datenschutzerklärung und Cookie-Hinweis-Banner

Für den Einsatz von Cookies aus berechtigten Interessen (zum Beispiel Verbesserung der Webseite) ist kein Hinweis-Banner notwendig. Analyse-Tools, die darüber hinaus Daten verarbeiten und auswerten, benötigen ein aktives Einwilligungsverhalten. Laut DSGVO können Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren noch nicht rechtswirksam in die Nutzung von Cookies (über den Hinweis-Banner) einwilligen, sie benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

- Die Webseite enthält eine kindgerechte Datenschutzerklärung, die in klarer, verständlicher Sprache über den Zweck des jeweiligen Erhebens ihrer Daten und die Verfahrensweise informiert. Wenn die Seite keine kindgerechte Datenschutzerklärung selbst vorhält, verlinkt sie in der Datenschutzerklärung für Erwachsene auf einen entsprechenden Textabschnitt für Kinder (siehe z.B. <https://wir-machen-kinderseiten.de/wiki/aufbau-einer-einfachen-datenschutzerklaerung>).
- Wenn personenbezogene Daten unabhängig von einem Login-Bereich erhoben werden, müssen Erziehungsberechtigte einwilligen. Als Mindestvoraussetzung wird eine Checkbox mit kurzem Informationstext und Aufforderung, die Eltern um Erlaubnis zu bitten, angeboten. Idealerweise wird eine schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt.
- Im Idealfall verzichten die Anbietenden auf Tracking und andere Technologien. Sofern dies für die Anbietenden aus guten Gründen unverzichtbar ist, muss der Cookie-Hinweis-Banner dazu informieren und Optionen zur Auswahl anbieten. Dabei ist wichtig, dass zwischen technisch notwendigen, statistischen oder/und Marketing-Cookies unterschieden wird. Es muss die Möglichkeit der Ablehnung der nicht-notwendigen Cookies bestehen. Eine Cookie-Zustimmung bedarf eines aktiven Verhaltens des Nutzenden. Voreinstellungen werden nicht getroffen. D.h. Banner dürfen nicht auf „Okay“ voreingestellt sein.

**Hinweis zum Datenschutz**

Wir verwenden Cookies, um Ihnen die optimale Nutzung unserer Webseite zu ermöglichen. Es werden für den Betrieb der Seite notwendige Cookies gesetzt. Darüber hinaus können Sie Cookies für Statistikzwecke zulassen. [Zur Datenschutzerklärung](#)

Technisch notwendig (nicht abwählbar)  
+ mehr Informationen

Statistik  
+ mehr Informationen

Beispiel für Auswahl und neutrale Voreinstellung

Noch ein Tipp: Einen guten Überblick für Kinder über das gesamte Thema Datenschutz sowie einen Selbsttest, welche Daten vom eigenen Rechner gesendet werden, liefert die Kindersuchmaschine [blinde-kuh.de](https://www.blinde-kuh.de) (<https://www.blinde-kuh.de/daten/>)

### 7.2.1. Exkurs: Google Analytics

Viele Webseiten nutzen das Analyse-Tool “Google Analytics” (GA). Dieses Tool ist jedoch EU-weit umstritten und sollte daher auf Kinderwebseiten möglichst keine Anwendung finden. Sollten die Anbietenden der Kinderseite nicht auf den Einsatz des Dienstes verzichten wollen, so ist Folgendes zu bedenken:

Die durch GA verarbeiteten Daten sind anzusehen als personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Dem Einsatz von GA muss der/die Nutzer:in deshalb aktiv über den Cookie-Hinweis-Banner zustimmen, was bei Nutzer:innen unter 16 Jahren die Zustimmung der Eltern erfordert. Jedoch ist hier ein einfacher Cookie-Hinweis nicht wirksam.

Dazu führt die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) aus:

*“Die Anbietenden müssen sicherstellen, dass die Einwilligung die konkrete Verarbeitungstätigkeit durch die Einbindung von Google Analytics und damit verbundene Übermittlungen des Nutzungsverhaltens an Google LLC erfasst. “*

*Damit ist die “Einwilligung nur dann wirksam, wenn in ihr klar und deutlich beschrieben wird, dass die Datenverarbeitung im Wesentlichen durch Google erfolgt, die Daten nicht anonym sind, welche Daten verarbeitet werden und dass Google diese zu beliebigen eigenen Zwecken wie zur Profilbildung nutzt sowie mit anderen Daten wie eventueller Googleaccounts verknüpft. Ein bloßer Hinweis wie z.B. „diese Seite verwendet Cookies, um Ihr Surferlebnis zu verbessern“ oder „verwendet Cookies für Webanalyse und Werbemaßnahmen“ ist nicht ausreichend, sondern irreführend, weil die damit verbundenen Verarbeitungen nicht transparent gemacht werden.“* (Beschluss der DSK vom 12.5.2020: “Hinweise zum Einsatz von Google-Analytics im nicht-öffentlichen Bereich”)

